

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. März 1958

196/A.B.

zu 222/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abgeordneten Voithofer und Genossen vom 12. Februar 1.J. nahm zu einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen Stellung, der verfügte, dass aus Budgetmitteln im ersten Halbjahr 1958 nur 30 Prozent des Jahreskreditvolumens der Anlagen- und Förderungsausgabenkredite in Anspruch genommen werden können. Die Anfragesteller betonten, es sei notwendig, Arbeiten der Lawinen- und Wildbachverbauung von diesen Kürzungen auszunehmen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mit:

Erfahrungsgemäß bleiben in den ersten Monaten des jeweiligen Finanzjahres die Einnahmen gegenüber dem Jahresschnitt zurück. Dies zwingt, wie in den Vorjahren, zu einer besonders sparsamen Ausgabengebarung.

Deshalb wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit der erwähnten Verfügung, Zl. 165.000-I/1957, zum Bundesfinanzgesetz 1958 für das 1. Halbjahr ein Ausgabenplan erstellt, dessen Rahmen zur Sicherung der kassenmässigen Erfordernisse unbedingt eingehalten werden muss.

Ich habe jedoch Vorsorge getroffen, dass innerhalb des jedem Ressort monatlich verfügbaren Kreditvolumens besonders vordringliche Vorhaben dann Berücksichtigung finden können, wenn andere, weniger dringliche Kredite in entsprechender Höhe zurückgestellt werden. So wurden für den Flussbau an den Konkurrenzgewässern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sogar wesentlich höhere Beträge im Jänner und Februar 1958 zugewiesen, als dies dem normalen, ungekürzten Monatszwölftel entsprochen hätte, allerdings zu Lasten anderer, weniger vordringlicher Kredite.

Eine derartige Antragstellung würde ich mit Einsetzen der Bausaison auch für die Wildbach- und Lawinenverbauung begrüssen. Dieses Vorgehen hat jedoch ebenfalls zur Voraussetzung, dass weniger dringliche Ansätze vorläufig im entsprechenden Ausmass zurückgestellt werden, da der durch die erwähnten Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen festgestellte Ausgabenrahmen nicht ohne Gefährdung gerade solcher wichtiger Vorhaben überschritten werden könnte.

Beim Baugewerbe ergeben sich naturgemäß saisonmässige Schwankungen. Dies muss bei der Wildbach- und Lawinenverbauung umso mehr der Fall sein, als deren Baustellen fast durchwegs in den Alpen liegen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die bisherigen Zuweisungen für die Wildbach- und Lawinenverbauung bereits weit über jenen der entsprechenden Monate des Vorjahres liegen.

Der Ansatz "Wasserbauten auf Grund internationaler Vereinbarungen" hatte überhaupt keine Einschränkungen erfahren.